

Statuten

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|-----------|
| I. | Name und Sitz | 3 |
| II. | Zweck..... | 3 |
| III. | Mitgliedschaft und Teilrechte | 3 |
| IV. | Organisation..... | 4 |
| | a) Die Korporationsversammlung | 5 |
| | b) Die Geschäftsleitung | 7 |
| | c) Die Revisionsstelle | 8 |
| V. | Finanzen | 8 |
| VI. | Bewirtschaftung des Waldes | 9 |
| VII. | Weitere Bestimmungen | 9 |
| | a) Formerfordernisse | 9 |
| | b) Ausstandspflicht | 10 |
| VIII. | Auflösung der Korporation | 10 |
| IX. | Rechtsmittel | 10 |
| X. | Schlussbestimmungen..... | 10 |

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Holzcorporation Oberwinterthur» (HKOW) besteht eine privatrechtliche Korporation mit Teilrechten des kantonalen Rechts im Sinne von § 31 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 und §§ 49 - 56 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911. Die Bestimmungen des ZGB über die Allgemeinen Bestimmungen für die juristischen Personen und die Bestimmungen über die Vereine sind ergänzend anwendbar, soweit diese nicht ohnehin zwingend sind.

Die Korporation wurde am 14. November 1832 gegründet und umfasst die im Grundbuch Oberwinterthur-Winterthur eingetragenen Wälder und Grundstücke im Andelbach bei Ricketwil und im Lindberg bei Oberwinterthur. Die Korporation gewährleistet die in der Kaufurkunde vom 14. November 1832 vorgeschriebene Abtretungsbestimmung durch den «Finanzrath des Löblichen Standes Zürich», wonach die Wälder zu allen Zeiten ein unteilbares Ganzes bleiben sollen.

Sitz der Korporation ist Winterthur.

II. Zweck

Art. 2 Die Korporation bezweckt die nachhaltige Pflege und vorteilhafte Bewirtschaftung ihres Waldes und ihrer übrigen Vermögenswerte. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Die Korporation kann zusätzliche wirtschaftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrem Grundeigentum und der Waldbewirtschaftung wahrnehmen und weitere Waldparzellen und anderes Grundeigentum erwerben.

III. Mitgliedschaft und Teilrechte

Art. 3 Mitglieder der Korporation sind die Inhaber von Teilrechten. Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur führt das Verzeichnis gemäss Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916.

Art. 4 Die Neuausgabe von Teilrechten durch die Korporation gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation ist möglich. Der Wald wird zum Verkehrswert bewertet.

Die Korporation kann eigene Teilrechte erwerben.

Sie kann Teilrechte aus ihrem Eigenbestand auflösen.

Art. 5 Teilrechte sind veräusserlich, verpfändbar und vererblich.

Teilrechte sind nicht weiter teilbar.

Die Korporation hat in jedem Verkaufsfall das Vorkaufsrecht zu Drittbedingungen. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch vorgemerkt.

Kein Vorkaufsrecht besteht bei Übertragung von Teilrechten

- an bisherige Teilrechtsinhaber,
- an die Ehegatten oder an direkte Nachkommen bisheriger Teilrechtsinhaber,
- als Teil der gesamthaften Veräußerung eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Wer ein Teilrecht besitzt, ist verpflichtet, bei Abschluss des Veräußerungsvertrages das Vorkaufsrecht der Korporation ausdrücklich vorzubehalten. Die Geschäftsleitung ist spätestens nach der öffentlichen Beurkundung von der beabsichtigten Veräußerung in Kenntnis zu setzen. Diese hat innert drei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, der veräußernden Partei bekannt zu geben, ob die Korporation das Vorkaufsrecht ausübt. Ist die Eigentumsübertragung bereits erfolgt, ist die Erklärung innert derselben Frist an die erwerbende Partei zu richten.

Art. 6 Wer ein Teilrecht besitzt, ist verpflichtet, seine Personalien und die Adresse sowie Adressänderungen der Geschäftsleitung bekanntzugeben.

Wird ein Teilrecht vererbt, ist dieses in der Regel innert Jahresfrist einer natürlichen Person zuzuteilen.

Erbengemeinschaften haben eine Vertretung zu bestimmen. Wird keine Vertretung bestimmt, erfolgen Mitteilungen der Korporation rechtswirksam an eine der Korporation bekannte Erbin oder einen Erben zuhanden der Erbengemeinschaft.

Art. 7 Die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach der Anzahl der einem Mitglied zustehenden Teilrechte.

Art. 8 Jedes handlungsfähige Mitglied kann verpflichtet werden, eine Organfunktion zu übernehmen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen in analoger Anwendung von § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Art. 9 Mit der Veräußerung aller Teilrechte eines Mitgliedes erlischt seine Mitgliedschaft.

IV. Organisation

Art. 10 Organe der Korporation sind:

- a) die Korporationsversammlung
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

a) Die Korporationsversammlung

Art. 11 Oberstes Organ der Korporation ist die Korporationsversammlung: Diese besteht aus der Teilrechtseigentümerschaft.

Ihre abschliessenden Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sind:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
3. Wahl der Revisionsstelle mit zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
4. Abnahme des Protokolls der letzten Korporationsversammlung, des Jahresberichtes der Geschäftsleitung, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsleitung
6. Genehmigung der folgenden Budgetposten:
 - Ausgaben für die periodische Wiederinstandstellung und für die Neuanlage von Strassen
 - Wertvermehrende Investitionen mit Anschaffungskosten über Fr. 5'000.--
7. Entscheid über Grundstücksgeschäfte im Wert von über Fr. 30'000.--
8. Entscheid über die Ausgabe neuer Teilrechte gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation sowie die Auflösung von zurückgekauften Teilrechten
9. Festsetzung der Entschädigung und der Taggelder für die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
10. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Korporation
11. Genehmigung von Reglementen
12. Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, welche die Geschäftsleitung der Korporationsversammlung vorlegt.

Art. 12 Die Mitglieder treten einmal jährlich bis spätestens Ende Oktober zur ordentlichen Korporationsversammlung zusammen.

Die Geschäftsleitung kann zu ausserordentlichen Versammlungen einladen.

Eine ausserordentliche Korporationsversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern, die zusammen mehr als einen Fünftel aller Teilrechte vertreten, verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich, unter Angabe der Anträge, an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden. Die Versammlung ist innert Monatsfrist einzuberufen und hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

- Art. 13** Der Versand der Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Korporationsversammlungen erfolgt schriftlich spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge der Geschäftsleitung.
- Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Art. 14** Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Korporationsversammlung sind spätestens bis Ende August schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- In der Korporationsversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied befugt, Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Anregungen eines Mitgliedes werden, falls eine Mehrheit dies beschliesst, von der Geschäftsleitung mit einem Antrag der nächsten Korporationsversammlung vorgelegt.
- Art. 15** Stimmberechtigt ist jedes handlungsfähige Mitglied. Die Stellvertretung durch den Ehegatten, einen Elternteil oder stimmberechtigte Kinder ist formlos möglich. Jede andere Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitgliedes.
- Art. 16** Jedem ganzen Teilrecht stehen zwei Stimmen zu. Niemand darf in der Korporationsversammlung mehr als ein Viertel sämtlicher Teilrechte vertreten.
- Art. 17** Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen dies verlangt.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Teilrechtsstimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Teilrechtsstimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.
- Beschlüsse über eine Statutenrevision oder Fusion der Korporation erfordern zwei Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen.
- Art. 18** Die Leitung der Korporationsversammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Für das Verfahren in der Korporationsversammlung werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, die §§ 6, 18, 20 - 24, und 26 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 analog angewendet.

b) Die Geschäftsleitung

Art. 19 Die Geschäftsleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zu besetzen sind das Vizepräsidium, das Aktuariat und die Leitung Finanzen. Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 20 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen finden im selben Jahr wie die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Tritt ein Mitglied der Geschäftsleitung vor Ablauf der Amtsdauer zurück, wird die Stelle an der nächsten Korporationsversammlung für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Art. 21 Der Geschäftsleitung steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht der Korporationsversammlung übertragen sind. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen:

1. Vertretung der Korporation gegenüber Dritten
2. Vorbereitung und Einberufung der Korporationsversammlung
3. Vollzug der Korporationsbeschlüsse
4. Ausübung des Vorkaufsrechts an Teilrechten
5. Kauf und Verkauf von Teilrechten
6. Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes
7. Beschlussfassung über einmalige, ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von maximal Fr. 30'000 im Jahr und Abwicklung dieser Geschäfte
8. Umsetzung des forstlichen Betriebsplanes und Mitwirkung bei der Beförderung mit den zuständigen Personen
9. Teilnahme an Waldbegehungen zur Festlegung der Holzschläge
10. Vergabe und Überwachung der Arbeiten im Wald
11. Verkauf des Holzes aus ordentlichen Schlägen und Zwangsnutzungen
12. Abschluss der Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen
13. Organisation des Unterhalts von Wegen und Entwässerungsanlagen sowie Vergabe der entsprechenden Aufträge
14. Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsleitung
15. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Korporationsversammlung

16. Beschlussfassung über das Budget und die der Korporationsversammlung vorzulegenden Budgetposten.

Art. 22 Die Sitzungen der Geschäftsleitung werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig einberufen. Die Geschäftsleitung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Präsidentin oder der Präsident ist zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien für die Korporation zeichnungsberechtigt.

Die für die Finanzen zuständige Person besorgt das Rechnungswesen. Sie führt ein Verzeichnis der Mitglieder. Sie zeichnet zusammen mit dem einem andern Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

Die für das Aktuariat zuständige Person führt das Protokoll in der Korporationsversammlung und in den Sitzungen der Geschäftsleitung. Sie besorgt die Korrespondenz und das Archiv. Sie zeichnet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kollektiv zu zweien.

Den Abschluss von Mietverträgen für das Waldschulzimmer kann die Geschäftsleitung an eine Person mit Einzelunterschrift delegieren.

Die Geschäftsleitung kann Ausschüsse bilden und Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit beratender Stimme beiziehen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 23 Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung anhand der Belege und Bücher. Sie stellen der Korporationsversammlung Antrag zur Beschlussfassung über die Abnahme der Rechnung und die Entlastung der Geschäftsleitung.

Die Mitglieder der Revisionsstelle haben das Recht, unangemeldet das Rechnungswesen und die Belege zu prüfen. Sie erstatten darüber der Geschäftsleitung schriftlich Bericht.

Art. 24 Als Mitglieder der Revisionsstelle können auch Nichtmitglieder der Korporation gewählt werden. Sie werden zusammen mit der Geschäftsleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

V. Finanzen

Art. 25 Die Korporation erwirtschaftet ihre Finanzen durch Holzverkauf und den Handel mit Teilrechten und beschafft sich Liquidität gegebenenfalls durch die Aufnahme von Krediten. Sie kann Mittel durch zusätzliche wirtschaftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrem Grundeigentum generieren. Sie sorgt für die Geltendmachung möglicher Beiträge der öffentlichen Hand oder Dritter und setzt sich für die Abgeltung der erbrachten Ökosystemleistungen ein.

- Art. 26** Das Vermögen der Korporation besteht aus Waldeigentum, Immobilien, Wertschriften, Barmitteln und eigenen Teilrechten.
Die Wertschriften bilden die Forstreserve.
Die für den Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte werden in der Regel sofort abgeschrieben und nicht separat inventarisiert.
- Art. 27** Die Rechnungslegung erfolgt nach anerkannten Regeln und Grundsätzen.
Die Jahresrechnung wird von der Geschäftsleitung verabschiedet und anschliessend der Revisionsstelle zur Prüfung übergeben.
- Art. 28** Der Reingewinn wird in der Regel zur Bildung von zweckgebundenen Reserven verwendet, kann aber auch ganz oder teilweise an die Teilrechtseigentümerschaft als Ertrag ausbezahlt oder zum Rückkauf von Teilrechten verwendet werden.
Die Geschäftsleitung stellt der Korporationsversammlung Antrag über die Verwendung des Reingewinns.
- Art. 29** Das Rechnungsjahr beginnt am 1. September und schliesst mit dem 31. August.
- Art. 30** Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen.

VI. Bewirtschaftung des Waldes

- Art. 31** Der Korporationswald wird in enger Zusammenarbeit mit der für die Beförderung zuständigen Person bewirtschaftet.
- Art. 32** Die Mitglieder der Korporation können sich an Einsätzen zu Gunsten der Korporation im Rahmen des Gmeinwerch beteiligen. Sie sind dazu nicht verpflichtet und werden nicht entschädigt.

VII. Weitere Bestimmungen

a) Formerfordernisse

- Art. 33** Der Schriftform ist der elektronische Weg, insbesondere via E-Mail, gleichgestellt.
Die HKOW betreibt eine Webseite (www.hkow.ch). Sie stellt auf dieser mit einem besonderen Zugang für die Mitglieder der Korporation die Jahresberichte, Halbjahresberichte und Protokolle der Korporationsversammlung sowie weitere die Mitglieder betreffende Informationen bereit.
Beschlüsse der Geschäftsleitung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Wird Diskussion verlangt, erfolgt die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung.
Die Korporationsversammlung und Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln abgehalten werden.
Auf dem Zirkulationsweg oder an mit elektronischen Mitteln abgehaltenen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

b) Ausstandspflicht

Art. 34 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Korporation andererseits.

VIII. Auflösung der Korporation

Art. 35 Die Veräusserung von Korporationswald und die Auflösung der Korporation bedarf der kantonalen Bewilligung (Art. 25 WaG).

Art. 36 Die Auflösung der Korporation bedarf der Vertretung mindestens der Hälfte sämtlicher Teilrechtsstimmen sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Teilrechtsstimmen.
Der Liquidationserlös wird nach Massgabe der einem Mitglied zustehenden Teilrechte verteilt.

IX. Rechtsmittel

Art. 37 Korporationsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert 30 Tagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Zivilrichter anfechten.

X. Schlussbestimmungen

Art. 38 Vorstehende Statuten wurden letztmals am 27. Oktober 2000 revidiert und an der Korporationsversammlung vom 27. Oktober 2023 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Winterthur, den 27. Oktober 2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Hirsiger

Christian Peter